



Amtsblatt der Stadt Köln

49. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 10. Oktober 2018

Nummer 40

Inhalt

235	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln	Seite 435
236	Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Rodenkirchen – Arbeitstitel: Auenviertel in Köln-Rodenkirchen – vom 1. Oktober 2018	Seite 436
237	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Herler Straße in Köln-Buchheim	Seite 439
238	Teileinziehung eines Teilstücks der Raiffeisenstraße zwischen Poller Kirchweg und Schreiberstraße in Köln-Poll, Gemarkung Poll, Flur 37, Teilstück aus Flurstück 2300 hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung	Seite 439
239	Öffentliche Bekanntmachung: Mitteilung über den Ablauf der Nutzungsrechte an Reihengräbern	Seite 441
240	Nutzungszeiten an Grabstätten auf Kölner Friedhöfen	Seite 441
241	Öffentliche Zustellungen	Seite 443

235 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 22.11.2017, bekannt gemacht am 10. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit folgendes ortsüblich bekannt gemacht:

Die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 21.03.2018 zu nachstehenden Umlegungssachen sind wie folgt unanfechtbar geworden:

1. U 396.1 und 4 – Stadt Köln und Hasenberg, Adam Franz u. Hermann-Joseph –
Käulchensweg, betreffend Zuteilung eines endvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 29.05.2018,
2. U 429.1 und 2 – Stadt Köln und Eisenbahn-Wohnungsbaugesellschaft Köln mbH –
Schlenderhaner Straße 1–9, betreffend gegenseitige Zuteilung von unvermessenen Einwurfgrundstücken am 10.07.2018,
3. U 435.1 und 2 – Stadt Köln und Eheleute Claudia und Rolf Peter Berkemeier –
Alte Kölnstraße 35, betreffend gegenseitige Zuteilung von unvermessenen Einwurfgrundstücken am 23.05.2018

Die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 27.06.2018 zu nachstehenden Umlegungssachen sind wie folgt unanfechtbar geworden:

1. U 402.1 und 4 – Stadt Köln und GbR Dellbrücker Hauptstraße 86 + 88 –
Dellbrücker Hauptstraße 86, betreffend Zuteilung eines endvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 01.09.2018,
2. U 402.1 und 6 – Stadt Köln und Wohnungs- und Teileigentümergeinschaft Christina und Dr. Jürgen Kelter, Erik Kelter, Torsten Kelter –
An der Kemperwiese 3a, betreffend Zuteilung eines endvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 04.09.2018,
3. U 402.1 und 7 – Stadt Köln und Margot Mettlach und Marianne Bettels –
An der Kemperwiese 5, betreffend Zuteilung eines endvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 29.08.2018,
4. U 430.1 und 2 – Stadt Köln und Gerda Breidenbach –
Belvederestraße/Herrigergasse 2, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 22.08.2018,
5. U 434.1 und 2 – Stadt Köln und Angelo Amato und Maria Leonetti –

Bolligstraße 10, betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 31.08.2018,

6. U 434.1 und 3 – Stadt Köln und Andrea Büttgen-Sampieri – Bolligstraße 8, betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 22.08.2018,
7. U 434.1 und 4 – Stadt Köln und Eheleute Jansen – Bolligstraße 6, betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 22.08.2018
8. U 434.1 und 5 – Stadt Köln und Karl-Heinz Jespersen – Bolligstraße 2, betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 24.08.2018
9. U 437.1 und 2 – Stadt Köln und Wohnungs- und Teileigentümergeinschaft Andrew Scott Taylor, Regina und Wilhelm Hübinger, Edeltraut und Heinz Josef Schmitz, Sofia Petridou und Konstantinos Alexandris, Jessica und Filippo Parisi, Isabella Petridou und Haralabos Petridis, Karl-Heinz Peter, Ute Müller, ETG Uwe und Ralf Stollenwerk, GbR – Scheuermühlenstraße 38 u. 40, betreffend Zuteilung eines endvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 15.09.2018

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellungen der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Köln.

Hinweise:

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form eingelegt werden. Bei einem Antrag in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Stadt Köln zu übermitteln.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetaufruf der Stadt Köln unter www.stadt-koeln.de im Impressum unter „Rechtliche Hinweise“ unter der Kategorie „So erreichen Sie uns online“, „Rechtsverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadt“ aufgeführt sind.

Köln, 01.10.2018

Der Geschäftsführer des Umlegungsausschusses
gez. Wilhelms

236 Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Rodenkirchen – Arbeitstitel: Auenviertel in Köln-Rodenkirchen – vom 1. Oktober 2018

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 27. September 2018 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 08.12.2009 einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen der Weißer Straße, der Grimmelhäuser Straße, Auenweg und der Grüngürtelstraße (hier auch die südlich gelegene Bebauung) in Köln-Sürth gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
- b) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Oberbürgermeisterin (Bauaufsichtsamt).

§ 5

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 lauten:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 18 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 Satz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 lauten:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absätze 3 und 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei

ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 13a Absatz 2 Nummer 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Absatz 2 lautet:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Absatz 3 Satz 2 lautet:

(3)

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige orts-

rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 1. Oktober 2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker



Stadtplanungsamt

Anlage zur Satzung der Stadt Köln über eine Veränderungssperre in Köln-Rodenkirchen Arbeitstitel: Auenviertel in Köln-Rodenkirchen



Maßstab 1 : 5 000

50 0 100 200 300 Meter



237 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Herler Straße in Köln-Buchheim

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 71476/02 für das Gebiet zwischen der Herler Straße im Süden, der Gebäudereihe östlich der Deutschordenstraße und der Wuppertaler Straße im Westen, der Grundstücksgrenze zu den Wohngebäuden Wuppertaler Straße 34 bzw. 48 im Norden und der Grünfläche entlang der Straße Buchheimer Ring im Osten. (Gem. Mülheim, Flur 2, Flurstücke 1851–1854, 1863, 2042, 2844, 2846, 2882, 2885–2887, 7635/212 und 207/2) in Köln-Buchheim
Arbeitstitel: Herler Straße in Köln-Buchheim

Ziel der Planung ist es, den heutigen Blockinnenbereich zu öffnen und ca. 250 Wohneinheiten zu realisieren. Es wird ein Wohnungsmix aus Eigentumswohnungen, öffentlich geförder-ten und auch freifinanzierten Mietwohnungen angestrebt.

Die Wohnnutzung wird ergänzt durch eine Kindertagesstätte und einen öffentlichen Spielplatz.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs 71476/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 18. Oktober bis 19. November 2018 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 23.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 23. September 2018	Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung gez. Markus Greitemann, Beigeordneter
------------------------------	---

Die Einziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles. Die Nutzung als Fuß- und Radweg liegt bereits tatsächlich vor, durch die nachträgliche Teileinziehung wird dieser Zustand legalisiert.

Nach § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW ist die Absicht der Einziehung mindestens drei Monate vor der Einziehungsverfügung öffentlich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung angefügt. Die Einziehungsunterlagen können darüber hinaus beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags	von 8.00–16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00–18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00–12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-25308) eingesehen werden.

Einwendungen können bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

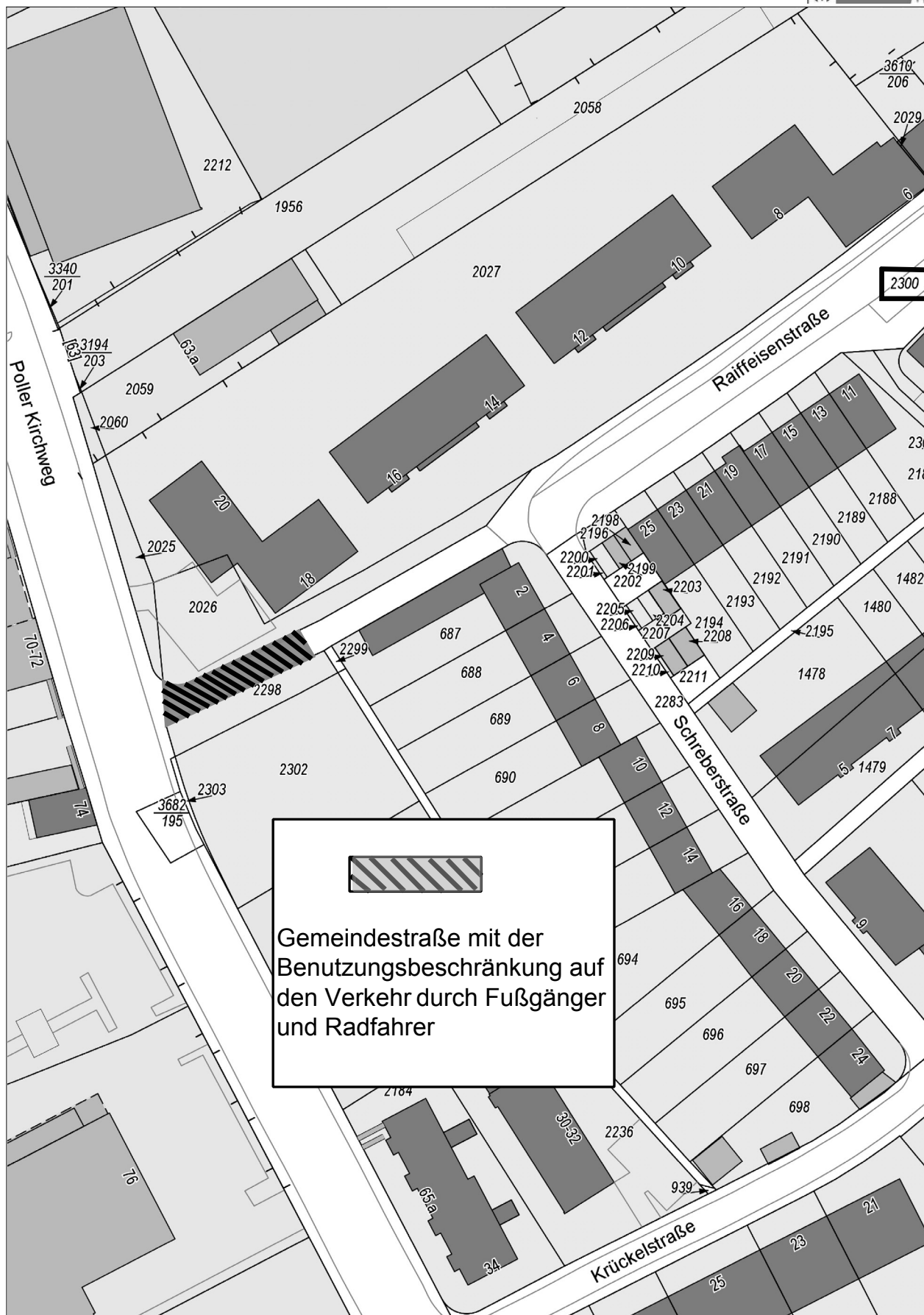
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Cornelia Müller, Amtsleiterin

238 Teileinziehung eines Teilstücks der Raiffeisenstraße zwischen Poller Kirchweg und Schreberstraße in Köln-Poll, Gemarkung Poll, Flur 37, Teilstück aus Flurstück 2300 hier: Bekanntmachung der Absicht der Einziehung

Es ist beabsichtigt, ein Teilstück der Raiffeisenstraße zwischen Poller Kirchweg und Schreberstraße in Köln-Poll, Gemarkung Poll, Flur 37, Teilstück aus Flurstück 2300, teileinzuziehen. Mit der Teileinziehung soll der künftige Widmungsinhalt auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer beschränkt werden.

Teileinziehungsplan

Gemarkung Poll, Flur 37, Teilstück aus Flurstück 2300, Raiffeisenstraße



239 Öffentliche Bekanntmachung: Mitteilung über den Ablauf der Nutzungsrechte an Reihengräbern

Die Nutzungszeit der Reihengräber, in denen im Zeitraum vom 01.01.1998 bis 31.12.1998 bestattet worden ist, endet nun nach der Ruhezeit von 20 Jahren. Eine Verlängerung und somit der Erhalt der Reihengrabstätten ist nach Ablauf der Nutzungszeit nicht möglich.

Auf die anstehende Abräumung der Grabaufbauten wird durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Gräberfeld hingewiesen.

Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit, nach Einholen einer Abräumgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung, das Grab selbst abzuräumen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Friedhöfe mit längerer Ruhezeit von 30 Jahren: Westhoven, Leimbacher Weg, Rath-Heumar und auf dem Südfriedhof die Flure: 32, 34–36, 52, 58, 59, 66–68, 70–80, 82–120. Die Nutzungszeit der im Zeitraum vom 01.01.1998 bis 31.12.1998 erworbenen Reihengräber endet hier im Jahre 2028.

Zur Beantwortung eventueller Fragen steht die Friedhofsverwaltung unter der Tel.-Nr. 0221/221-25108 zur Verfügung.

240 Nutzungszeiten an Grabstätten auf Kölner Friedhöfen

Die Nutzungszeit an Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung auf den Kölner Friedhöfen: Sürth, Süd, Melaten, West, Nord, Chorweiler, Worringen, Deutz, Leidenhausen, Mülheim, Kalk, Leimbacher Weg, Schönrather Hof, Dünnwald, Ost, in denen in der Zeit vom 01.10.2006 bis 31.12.2006 bestattet worden ist, endet nun nach der Ruhezeit von 12 Jahren.

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um ein bis 12 Jahre verlängert werden.

Die aktuelle Jahresgebühr beträgt 147,08 €. Der Verlängerungsantrag muss innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Friedhofsverwaltung eingereicht werden. Nach Ablauf der Nutzungsdauer und dieser Frist ist eine Verlängerung nicht mehr möglich.

Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit, nach Einholen einer Abräumgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung, das Grab selbst abzuräumen.

Anbei die Liste der betroffenen Gräber:

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Sürth	013PGK:99	15.11.06	14.11.18
Sürth	013PGK:100	16.11.06	15.11.18
Sürth	013PGK:101	24.11.06	23.11.18

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Sürth	013PGK:102	11.12.06	10.12.18
Sürth	013PGK:103	21.12.06	20.12.18
Sürth	013PGK:113	28.12.06	27.12.18
Sürth	013PGK:114	21.12.06	20.12.18
Süd	033PGK:117	16.12.17	15.12.18
Süd	033PGK:232	16.11.16	15.11.18
Süd	033PGK:234	08.11.17	07.11.18
Süd	079APGK:29	14.11.17	13.11.18
Süd	079APGK:31	21.11.17	20.11.18
Süd	088BPGK:39	12.10.06	11.10.18
Süd	088BPGK:40	17.10.06	16.10.18
Süd	088BPGK:41	19.10.06	18.10.18
Süd	088BPGK:42	27.10.06	26.10.18
Süd	088BPGK:43	17.11.06	16.11.18
Süd	088BPGK:44	21.11.06	20.11.18
Süd	088BPGK:45	23.11.06	22.11.18
Süd	088BPGK:46	29.11.06	28.11.18
Süd	088BPGK:47	04.12.06	03.12.18
Süd	088BPGK:48	13.08.07	05.12.18
Süd	088BPGK:49	07.12.06	06.12.18
Süd	088BPGK:50	18.12.06	17.12.18
Süd	088BPGK:51	22.12.06	21.12.18
Süd	088BPGK:52	28.12.06	27.12.18
Süd	088BPGK:73	28.12.06	27.12.18
Süd	088BPGK:74	27.12.06	26.12.18
Süd	088BPGK:75	21.12.06	20.12.18
Süd	088BPGK:76	14.12.06	13.12.18
Süd	088BPGK:77	07.12.06	06.12.18
Süd	088BPGK:78	04.12.06	03.12.18
Süd	088BPGK:79	29.11.06	28.11.18
Süd	088BPGK:80	23.11.06	22.11.18
Süd	088BPGK:81	22.11.06	21.11.18
Süd	088BPGK:82	17.11.06	16.11.18
Süd	088BPGK:83	16.11.06	15.11.18
Süd	088BPGK:84	26.10.06	25.10.18
Süd	088BPGK:85	19.10.06	18.10.18
Süd	088BPGK:86	16.10.06	15.10.18
Süd	088BPGK:87	09.10.06	08.10.18
Melaten	077PGK:104	05.10.06	04.10.18
Melaten	077PGK:105	06.10.06	05.10.18
Melaten	077PGK:106	20.09.07	12.10.18

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Melaten	077PGK:107	13.10.06	12.10.18
Melaten	077PGK:108	08.11.06	07.11.18
Melaten	077PGK:109	13.11.06	12.11.18
Melaten	077PGK:111	21.11.06	20.11.18
Melaten	077PGK:112	23.11.06	22.11.18
Melaten	077PGK:113	12.12.06	11.12.18
Melaten	077PGK:115	20.12.06	19.12.18
Melaten	077PGK:116	28.12.06	27.12.18
Melaten	082PGK:276	06.12.17	05.12.18
Melaten	082PGK:280	16.12.17	15.12.18
Melaten	082PGK:281c	28.12.17	27.12.18
West	29PGK:22	14.11.17	13.11.18
West	29PGK:161	07.12.17	06.12.18
West	32PGK:91	28.12.06	27.12.18
West	32PGK:101	22.12.06	21.12.18
West	32PGK:102	22.12.06	21.12.18
West	32PGK:103	21.12.06	20.12.18
West	32PGK:104	21.12.06	20.12.18
West	32PGK:105	08.12.06	07.12.18
West	32PGK:106	07.12.06	06.12.18
West	32PGK:107	04.12.06	03.12.18
West	32PGK:108	29.11.06	28.11.18
West	32PGK:109	24.11.06	23.11.18
West	32PGK:110	23.11.06	22.11.18
West	32PGK:115	05.10.06	04.10.18
West	32PGK:116	18.10.06	17.10.18
West	32PGK:117	16.05.07	17.10.18
West	32PGK:118	19.10.06	18.10.18
West	32PGK:119	08.11.06	07.11.18
West	32PGK:120	14.11.06	13.11.18
Nord	034PGK:92	14.10.14	13.10.18
Nord	034PGK:187	29.10.15	28.10.18
Nord	034PGK:290a	29.10.17	28.10.18
Nord	034PGK:409	21.10.17	20.10.18
Nord	034PGK:518	16.10.06	15.10.18
Nord	034PGK:519	16.10.06	15.10.18
Nord	034PGK:520	20.10.06	19.10.18
Nord	034PGK:521	23.10.06	22.10.18
Nord	034PGK:522	27.10.06	26.10.18
Nord	034PGK:523	30.10.06	29.10.18
Nord	034PGK:524	31.10.06	30.10.18

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Nord	034PGK:525	07.11.06	06.11.18
Nord	034PGK:526	09.11.06	08.11.18
Nord	034PGK:527	10.11.06	09.11.18
Nord	034PGK:528	10.11.06	09.11.18
Nord	034PGK:529	13.11.06	12.11.18
Nord	034PGK:531	24.11.06	23.11.18
Nord	034PGK:532	05.12.06	04.12.18
Nord	034PGK:534	12.12.06	11.12.18
Nord	034PGK:535	14.12.06	13.12.18
Nord	034PGK:536	21.12.06	20.12.18
Nord	034PGK:537	22.12.06	21.12.18
Nord	034PGK:538	27.12.06	26.12.18
Nord	034PGK:539	27.12.06	26.12.18
Nord	034PGK:540	28.12.06	27.12.18
Chorweiler	009PGK:22	12.11.14	11.11.18
Chorweiler	010PGK:31	24.11.17	23.11.18
Chorweiler	010PGK:60	28.12.06	27.12.18
Chorweiler	010PGK:62	19.12.06	18.12.18
Chorweiler	010PGK:63	19.12.06	18.12.18
Chorweiler	010PGK:64	04.09.13	18.10.18
Chorweiler	010PGK:65	10.10.06	09.10.18
Chorweiler	010PGK:66	05.10.06	04.10.18
Worringen	022PGK:1	12.10.06	11.10.18
Worringen	022PGK:136	24.10.06	23.10.18
Worringen	022PGK:137	14.11.06	13.11.18
Worringen	022PGK:138	23.11.06	22.11.18
Worringen	022PGK:139	21.12.06	20.12.18
Deutz	054PGK:207	15.12.17	14.12.18
Deutz	054PGK:209	20.12.17	19.12.18
Deutz	054PGK:249	04.10.06	03.10.18
Deutz	054PGK:250	12.10.06	11.10.18
Deutz	054PGK:251	25.10.06	24.10.18
Deutz	054PGK:252	26.10.06	25.10.18
Deutz	054PGK:253	31.10.06	30.10.18
Deutz	054PGK:254	23.11.06	22.11.18
Deutz	054PGK:255	28.11.06	27.11.18
Deutz	054PGK:256	29.11.06	28.11.18
Deutz	054PGK:257	06.12.06	05.12.18
Deutz	054PGK:258	12.12.06	11.12.18
Deutz	054PGK:259	19.12.06	18.12.18

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Deutz	054PGK:260	21.12.06	20.12.18
Deutz	054PGK:261	27.12.06	26.12.18
Deutz	054PGK:262	27.12.06	26.12.18
Leidenhausen	073PGK:210	09.10.06	08.10.18
Leidenhausen	073PGK:211	12.10.06	11.10.18
Leidenhausen	073PGK:225	19.10.06	18.10.18
Leidenhausen	073PGK:226	30.10.06	29.10.18
Leidenhausen	073PGK:227	13.11.06	12.11.18
Leidenhausen	073PGK:228	14.11.06	13.11.18
Leidenhausen	073PGK:229	16.11.06	15.11.18
Leidenhausen	073PGK:230	22.12.06	21.12.18
Leidenhausen	073PGK:248	16.11.06	15.11.18
Leidenhausen	073PGK:249	14.11.06	13.11.18
Leidenhausen	073PGK:250	10.11.06	09.11.18
Leidenhausen	073PGK:251	02.11.06	01.11.18
Leidenhausen	073PGK:252	30.10.06	29.10.18
Mülheim	TPGK:76	07.11.17	06.11.18
Mülheim	TPGK:107	27.12.16	26.12.18
Mülheim	TPGK:109	15.12.16	14.12.18
Mülheim	TPGK:178	14.12.17	13.12.18
Mülheim	TPGK:209	06.11.06	05.11.18
Mülheim	TPGK:210	30.10.06	29.10.18
Mülheim	TPGK:211	25.10.06	24.10.18
Mülheim	TPGK:212	20.10.06	19.10.18
Mülheim	TPGK:219	13.11.06	12.11.18
Mülheim	TPGK:220	20.11.06	19.11.18
Mülheim	TPGK:221	20.11.06	19.11.18
Mülheim	TPGK:222	29.11.06	28.11.18
Mülheim	TPGK:224	11.12.06	10.12.18
Kalk	043PGK:29	26.10.06	25.10.18
Kalk	043PGK:31	05.10.06	04.10.18
Kalk	043PGK:32	05.10.06	04.10.18
Kalk	043PGK:43	26.10.06	25.10.18
Kalk	043PGK:44	31.10.06	30.10.18
Kalk	043PGK:45	02.11.06	01.11.18
Kalk	043PGK:46	06.11.06	05.11.18
Kalk	043PGK:47	23.11.06	22.11.18
Kalk	043PGK:48	05.12.06	04.12.18
Kalk	043PGK:49	14.12.06	13.12.18
Kalk	043PGK:50	19.12.06	18.12.18

Friedhof	Flur/Grabnummer	Beginn	Ende
Kalk	043PGK:51	27.12.06	26.12.18
Kalk	043PGK:52	28.12.06	27.12.18
Kalk	080PGK:72	09.12.16	08.12.18
Lehmbacher Weg	015PGK:43	15.12.06	14.12.18
Lehmbacher Weg	015PGK:44	24.11.06	23.11.18
Lehmbacher Weg	015PGK:45	17.11.06	16.11.18
Lehmbacher Weg	015PGK:46	08.11.06	07.11.18
Lehmbacher Weg	015PGK:47	27.10.06	26.10.18
Schönrather Hof	012PGK:96	12.11.17	11.11.18
Schönrather Hof	012PGK:98	10.12.17	09.12.18
Schönrather Hof	012PGK:193	11.12.06	10.12.18
Schönrather Hof	012PGK:194	06.12.06	05.12.18
Schönrather Hof	012PGK:195	06.12.06	05.12.18
Schönrather Hof	012PGK:196	04.12.06	03.12.18
Schönrather Hof	012PGK:197	30.11.06	29.11.18
Schönrather Hof	012PGK:198	16.11.06	15.11.18
Schönrather Hof	012PGK:199	15.11.06	14.11.18
Schönrather Hof	012PGK:200	02.11.06	01.11.18
Schönrather Hof	012PGK:203	14.12.06	13.12.18
Dünnwald	033PGK:46	10.11.06	09.11.18
Dünnwald	033PGK:47	28.11.06	27.11.18
Dünnwald	033PGK:48	19.12.06	18.12.18
Dünnwald	033PGK:49	27.12.06	26.12.18
Ost	033PGK:91	16.11.06	15.11.18
Ost	033PGK:92	09.10.06	08.10.18
Ost	033PGK:93	05.10.06	04.10.18
Ost	033PGK:94	02.10.06	01.10.18
Ost	033PGK:95	02.10.06	01.10.18
Ost	033PGK:101	16.11.06	15.11.18

241 Öffentliche Zustellungen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Rainer Lemaire

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden,

nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 28.05.2018, 22.0814088.0021.0.21331806

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmeri-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 223, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Rainer Lemaire HS: Höhenweg 17, 53347 Alfter

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 04.10.2018

Im Auftrag
gez. Wingen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Kevin Nickel

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom 05.10.2018 – Information über die Speicherung Ihrer Daten gem. Datenschutz-Grundverordnung, 212/22 – 134.538.127.025

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Abteilung Grundbesitzabgaben, Zimmer 524, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Kevin Nickel, Subbelrather Str. 310, 50825 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 05.10.2018

Im Auftrag
gez. Grewelding

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Andre Schnitzler, Frau Thi Dao-Schnitzler

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß

§ 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Bescheid über Grundbesitzabgaben für die Jahre 2017 und 2018 vom 08.10.2018, 212/22 – 137.826.135.006

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Grundbesitzabgaben, Zimmer 524, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Andre Schnitzler, Thi Dao-Schnitzler, Curt-Stenvert-Bogen 21, 50859 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 02.10.2018

Im Auftrag
gez. Rössel

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Frau Mina DESTANOVA

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung gem. § 28 VwVfG zur beabsichtigten Abschiebungsandrohung vom 23.08.2018, Aktenzeichen: 331/20

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Bleibeperspektive, Unbegleitete Minderjährige Ausländer, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Mina DESTANOVA, geb. am 18.06.2000 in Kavadarci, der letzte Wohnsitz: Rheinaustr. 1 A, 50676 Köln. Seit dem 12.06.2017 ist sie nach unbekannt verzogen.

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 01.10.2018

Im Auftrag
gez. Berezina

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herrn Diallo Mamadou

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung gem. § 28 VwVfG zur beabsichtigten Abschiebungsandrohung vom 23.08.2018, Aktenzeichen: 331/20

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Bleibeperspektive, Unbegleitete Minderjährige Ausländer, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Diallo Mamadou, geb. am 20.06.2000 in Labe, der letzte Wohnsitz: Pfarrer-te-Reh-Str. 8, 50999 Köln-Rodenkirchen

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 01.10.2018

Im Auftrag

gez. Berezina

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Giorgi Bzukashvili

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung zur beabsichtigten Ordnungsverfügung (Ausweisung aus dem Bundesgebiet) 01.10.2018 333/101 Ham

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln, Zimmer 0 C 07

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten: Herr Giorgi Bzukashvili, geb. 24.12.1988 in Tbilis, georgischer Staatsangehöriger, Ohne festen Wohnsitz

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn

es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 01.10.2018

Im Auftrag

gez. Hammermann

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Mohamed BELLACM

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Abschiebungsandrohung vom 01.10.2018, 333/101 Wi

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln, Zimmer 0 C 26

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Algerischer Staatsangehöriger Mohamed BELLACM geb.: 24.08.1991 in Annaba

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 01.10.2018

Im Auftrag

gez. Wirth

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Issa AITALLA

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Verteilungsbescheid vom 11.09.2018 Option-Nr. NW 10367, 333/101 Wi

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln, Zimmer 0 C 26

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten: Herr Issa AITALLA geb.: 03.06.2000 in Zagora, marokkanischer Staatsangehöriger

Ohne festen Wohnsitz

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

den.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 04.10.2018
Im Auftrag
gez. Wirth

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Marjan PREKA

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:
3337102 Mül TbN 1849/18

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt/Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
PREKA, Marjan/keine Adresse bekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 01.10.2018
Im Auftrag
gez. Christoph Müller

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Olenberger, Andrea

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:
Rechtswahrende Mitteilung, 01.10.2018, 501/112.06.032582

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Zentrale Unterhaltsheranziehung, Zimmer 225, Wiener Platz 2a, 51065 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 01.10.2018
Im Auftrag
gez. Miertsch

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herrn Karel Debnar

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:
Rechtswahrende Mitteilung vom 02.10.2018, AZ 053707

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberstadtdirektorin, Amt f. Soziales und Senioren-Unterhaltsheranziehung, Wiener Platz 2a, 51065 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Karel Debnar, Eiler Str. 91, 51107 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann. Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 02.10.2018
Im Auftrag
gez. Ohrem

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Salam Ibrahim

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:
Mitteilung über die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen, 02.10.2018, 502/94- 520/17-2145

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 146, Kalker Hauptstr. 247–273, 51103 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Salam Ibrahim, Wikingerstr. 32, 53859 Niederkassel

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 02.10.2018
Im Auftrag
gez. Holthaus

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW- 502-94-Mohr – öffentliche
Zustellung – Laufer, Stefan LZG NRW
Benachrichtigung: Herr – Laufer, Stefan**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß
§ 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-
gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden,
nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des
Dokumentes:**

1 520 1 19 19 3540 5, Inverzugsetzung vom 04.10.2018

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Se-
nioren, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstr. 247–273,
51103 Köln

**Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen wer-
den.**

**Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressa-
ten:**

– Laufer, Stefan, unbekannt, Mönchengladbach

**Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröf-
fentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn
es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 04.10.2018

Im Auftrag
gez. Mohr

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-220 74, Fax 02 21 / 221-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.